

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2016.52 vom 15. Februar 2017

BS Appellationsgericht, 2017-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2016.52

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2016.52 du 15 février 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2016.52 del 15 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

Als nicht berufungsfähiger Entscheid kann der Entscheid des Rechtsöffnungsgerichts nach Art. 80 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) mit Beschwerde angefochten werden (Art. 319 lit. a in Verbindung mit Art. 309 lit. b Ziffer 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids zu erheben (Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO). Diese Frist hat die Beschwerdeführerin eingehalten.

Zum Entscheid über die vorliegende Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO).

E. 2

Fraglich ist zunächst, ob auf die Beschwerde einzutreten ist. Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde hat zudem Rechtsbegehren zu enthalten, die so bestimmt sein müssen, dass sie im Fall der Gutheissung der Klage unverändert zum Entscheid erhoben werden können (BGE 137 III 617 E. 4.2.2 S. 619 mit weiteren Hinweisen). Aus diesem Prozessgrundsatz folgt demnach in einem Verfahren, in dem der Beschwerdeführer Begehren in der Sache stellt, dass die auf Geldzahlung gerichteten Beschwerdeanträge zu beziffern sind (vgl. BGE 137 III 617 E. 4.3 f. S. 619 f. mit weiteren Hinweisen; AGE BEZ.2013.30 vom 16. September 2013; BEZ.2013.2 vom 18. Januar 2013). Die Rechtsfolge des Nichteintretens auf unbezifferte Begehren steht jedoch unter dem Vorbehalt des überspitzten Formalismus (Art. 29 Abs. 1 BV). Daraus folgt gemäss dem Bundesgericht, dass auf Rechtsmittel mit formell mangelhaften Rechtsbegehren ausnahmsweise einzutreten ist, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid ergibt, was der Rechtsmittelkläger in der Sache verlangt oder ■ im Fall zu beziffernder Rechtsbegehren ■ welcher Geldbetrag zuzusprechen ist. Rechtsbegehren sind im Licht der Begründung auszulegen (BGE 137 III 617 E. 6.2 S. 622 mit weiteren Hinweisen; BGer 4A_371/2016 vom 14. Oktober 2016 E. 2.1; vgl. Leuenberger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage 2016, Art. 221 ZPO N 38).

Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde einen unbezifferten Antrag auf Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung gestellt. In der Begründung wird ausgeführt, dass der Beschwerdegegner den Betrag von CHF 3■554.70 anerkannt habe.

Weiter werden in der Begründung Zahlungen des Beschwerdegegners von CHF 80.■ und CHF 186.■ erwähnt, was einen Betrag von CHF 3■474.70 bzw. CHF 3■288.70 ergäbe. Aus dem angefochtenen Entscheid geht hervor, dass die Beschwerdeführerin die provisorische Rechtsöffnung für eine Gesamtforderung von insgesamt CHF 3■399.45 zuzüglich Zahlungsbefehlskosten von CHF 73.30 verlangte (angefochtener Entscheid, Sachverhalt Ziffer I und II). Somit liegt eine nicht auflösbare Differenz zwischen Beschwerdebegründung und angefochtenem Entscheid vor. Auch unter Beizug der Beschwerdebegründung und des angefochtenen Entscheids bleibt folglich unklar, für welchen Betrag die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren Rechtsöffnung verlangt. Damit fehlt es an einem hinreichend bestimmten Antrag, der im Falle der Gutheissung zum Entscheid erhoben werden könnte.

E. 3

Aus diesen Erwägungen folgt, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 300.■. Parteivertretungskosten sind keine angefallen und daher auch nicht zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.